



Motion der SVP-Fraktion

betreffend Kantonsratsreferendum gegen den Bundesbeschluss über die Festlegung der Grundbeiträge des Ressourcenausgleichs für die Beitragsperiode 2016–2019; dringliche Motion

vom 2. Juli 2015

Die SVP-Fraktion hat am 2. Juli 2015 folgende Motion eingereicht:

Mit der vorliegenden dringlichen Motion wird der Regierungsrat beauftragt, im Namen des Kantons Zug bei der Schweizerischen Bundeskanzlei das Kantonsreferendum gegen den vorstehend erwähnten Bundesbeschluss einzureichen. Gleichzeitig wird der Regierungsrat beauftragt, sich in den interkantonalen Gremien (Direktorenkonferenzen etc.) für weitere Kantonsstimmen einzusetzen, so dass bis zum Ablauf der Referendumsfrist vom 8. Oktober 2015 die erforderlichen 8 Kantonsstimmen für eine Volkabstimmung durch den Schweizer Souverän zustande kommen.

In formeller Hinsicht wird moviert, dem Kantonsrat den Bericht und Antrag gestützt auf § 45 Abs. 3 GO KR innerhalb von 30 Tagen nach der Überweisung vorzulegen, soweit die Motion nicht sofort behandelt wird.

Begründung

Formelles

1. Gemäss Art. 141 Abs. 1 lit. c der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) werden Bundesbeschlüsse, soweit Verfassung oder Gesetz dies vorsehen, dem Volk zur Abstimmung vorgelegt, wenn es 50'000 Stimmberechtigte oder *acht Kantone* innerhalb von 100 Tagen seit der amtlichen Veröffentlichung des Erlasses verlangen. Nach Art. 67 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (BPR) entscheidet das Kantonsparlament, ob das Kantonsreferendum ergriffen wird, wenn das kantonale Recht nichts anderes bestimmt.

2. § 41 Abs. 1 lit. r der Kantonsverfassung (KV) hält fest, dass dem Kantonsrat die Ausübung der den Kantonen in der Bundesverfassung eingeräumten bundesstaatlichen Mitwirkungsrechte (Einberufung der Bundesversammlung, Referendum, Standesinitiative) obliegt.

3. Gemäss § 45 Abs. 3 GO KR kann der Kantonsrat in Ausnahmefällen eine kürzere Frist als ein Jahr für den Bericht und Antrag btr. Erheblicherklärung ansetzen. Im vorliegenden Fall ist es - sollte der Kantonsrat die Motion nicht sofort behandeln und erheblich erklären - sinnvoll, die Frist auf 30 Tage zu verkürzen, so dass der Kantonsrat noch rechtzeitig vor Ablauf der Referendumsfrist vom 8. Oktober 2015 über die Erheblicherklärung des Antrags auf ein Kantonsreferendum bestimmen kann. Je früher der Kantonsrat über die Erheblicherklärung befindet, desto mehr Zeit verbleibt dem Regierungsrat, sich bei anderen Kantonen für das Referendum einzusetzen, so dass die notwendigen 8 Standesstimmen bis am 8. Oktober 2015 vorliegen.

Inhaltliches

4. Die Bundesversammlung verabschiedete den eingangs erwähnten Bundesbeschluss am 19. Juni 2015, am 30. Juni 2015 wurde er publiziert: (BBI 2015 5033). Der Beschluss sieht in

Art. 2 einen Grundbeitrag der ressourcenstarken Kantone an den Ressourcenausgleich für die Jahre 2016–2019 von CHF 1'535'191'158 (Schweizer Franken eine Milliarde fünfhundertfünf- unddreissig Millionen einhunderteinundneunzigtausendeinhundertachtundfünfzig) vor. In Art. 3 wird der Bundesrat beauftragt, die Beiträge des Bundes und der Kantone neu zu berechnen.

Für den Kanton Zug und andere Kantone ist schon das bisherige Berechnungsmodell nicht mehr im Rahmen dessen, was unter Freundeidgenossen zumutbar ist. Die neue Berechnung führt dazu, dass die NFA-Belastung für den Kanton Zug und andere Kantone noch grösser wird. Der Bund tut gut daran, den inneren Zusammenhalt des Landes nicht durch übermässige Belastungen von bestimmten Kantonen zu schwächen oder gar zu gefährden.

Es wird deshalb beantragt, die neue Berechnung gemäss Bundesbeschluss dem Schweizer Souverän zur Abstimmung vorzulegen.